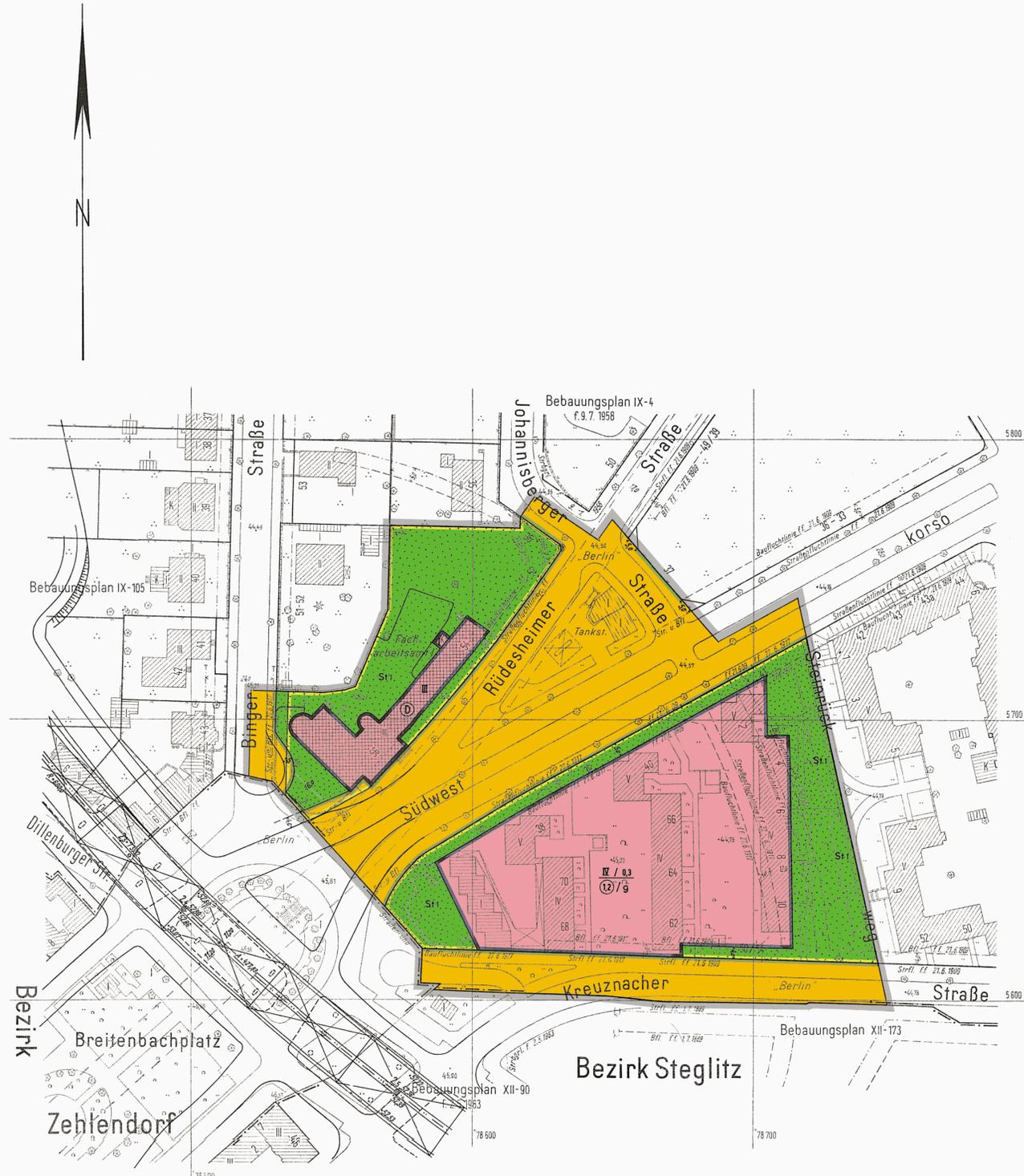
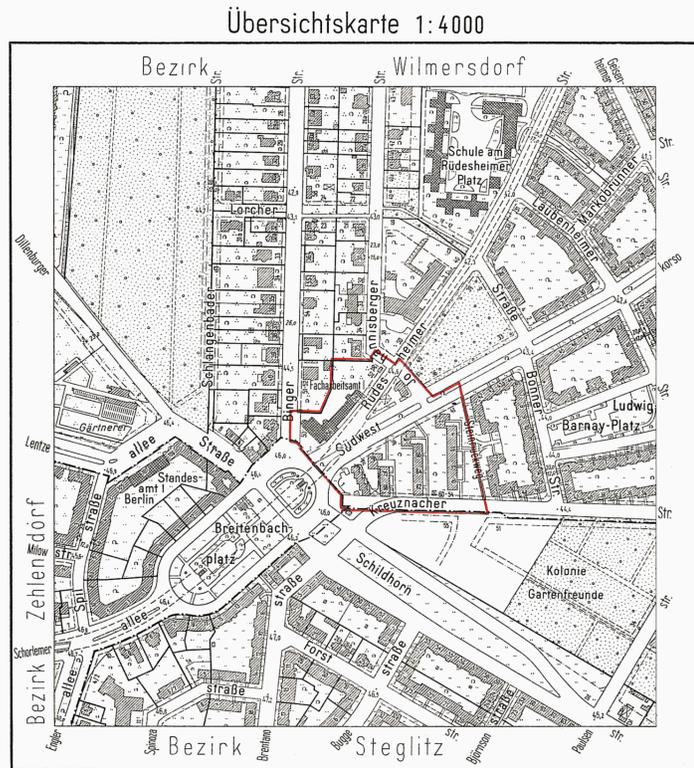


Bebauungsplan IX-101

für das Gelände zwischen Breitenbachplatz, Südwestkorso, Steinrückweg und Kreuznacher Straße sowie für das Grundstück Johannisberger Straße 36 / Rüdeshheimer Straße 52/56 / Breitenbachplatz 2 / Binger Straße 50 im Bezirk Wilmersdorf



Planergänzungsbestimmungen

1. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. Im allgemeinen Wohngebiet können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden, wenn die Geschosflächenzahl nicht überschritten wird.
3. Im allgemeinen Wohngebiet beträgt die Bebauungstiefe 30 m, gerechnet von der straßenseitigen Baugrenze an. Eine Überschreitung bis zu einer Tiefe von 50 m kann zugelassen werden, wenn städtebauliche Gründe nicht entgegenstehen.
4. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
5. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
6. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, ausser Kraft.

Zeichenerklärung

Festsetzungen	
Art und Maß der baulichen Nutzung: (gem. Bau-NVO in der Fassung vom 26. 11. 1968)	
Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen im allgemeinen Wohngebiet (§ 4 Bau-NVO)	III 0,4 9
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen	III 0,4 9
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	III 0,4 9
Grundflächenzahl	III 0,4 9
Geschosflächenzahl	III 0,4 9
Geschlossene Bauweise	III 0,4 9
Baugrenze § 23 der Bau-NVO	III 0,4 9
Verkehrsflächen: Straßenverkehrsflächen	35,4
Sonstige Festsetzungen: Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	35,4
Höhenlage von Verkehrsflächen ü. NN	35,4
Nachrichtliche Übernahmen	
Eintragungen als Vorschlag	
Hochstraße	S13
Planunterlage	
Öffentliches Gebäude	34,5
Wohngebäude mit Durchfahrt	34,5
Geschäfts-, Gewerbe-, oder Lagergebäude	34,5
Geschosfzahl	34,5
Mauer	34,5
Zeun, Hecke	34,5

Aufgestellt: Berlin-Wilmersdorf, den 16. 12. 1968

Bezirksamt Wilmersdorf von Berlin, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Vermessungsamt Stadtplanungsamt

Schütte Obervermessungsrat Ermisch Oberbaurat

Schwarze Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 6. 3. 1969 erhalten und wurde in der Zeit vom 31. 3. 1969 bis 2. 5. 1969 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Wilmersdorf, den 9. Mai 1969

Bezirksamt Wilmersdorf von Berlin Abt. Bauwesen Stadtplanungsamt

Ermisch Oberbaurat

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Die Änderung vom 20. 5. 1963 ist in diese Abzeichnung eingearbeitet

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes ist bestätigt

Berlin-Wilmersdorf, den 30. OKT. 1969



Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 23. Juli 1969 Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen Schwedler

Die Verordnung ist am 4. 8. 1969 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1085 verkündet worden.